AFOTEK Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Verträge über Lieferungen und Leistungen mit dem Auftragnehmer (AN). Wenn sie ihm bei Vertragsabschluss vorgelegen haben und er sie anerkannt hat, gelten die Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Verträge mit dem AN.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen. Sie gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir einem Verweis des AN auf sie nicht widersprechen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des AN gilt nicht als Zustimmung zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist für uns kostenlos. Wir erwarten, dass Angebote, die nach Anfragen erstellt werden, alle gewünschten Inhalte und Informationen berücksichtigen. Alternative Vorschläge sind entsprechend zu kennzeichnen. Sie sind insbesondere erwünscht, wenn sie zu einer Kostenreduzierung führen können. Für Besuche, Planungs- und sonstige Vorleistungen, die zur Abgabe von Angeboten erbracht werden, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht mit dem AN im Einzelfall vorab vereinbart wurde.

2.2. Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen, erfolgen schriftlich oder werden schriftlich bestätigt.

3. Lieferung, Termine, Fristen und Höhere Gewalt

3.1. Lieferungen erfolgen „DDP benannter Bestimmungsort“ Incoterms® 2010, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden oder nach gesetzlicher Regelung die Vertragserfüllung erst mit Abnahme erfolgt.

3.2. Lieferungen und Leistungen müssen frist- bzw. termingerecht erfolgen. Vereinbarte Termine oder Fristen sind verbindlich.

3.3. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Bestimmungsort oder die nach erfolgreich durchgeführtem Abnahmeprozess von uns erklärte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

3.4. Erkennt der AN, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

3.5. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

3.6. In Fällen Höherer Gewalt, bei Arbeitskampfmaßnahmen sowie anderen für uns nicht vorhersehbaren und von uns nicht zu beeinflussenden betriebsfremden Umständen sind wir berechtigt, die Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. eine Abnahme um die Dauer des Hindernissen zu verschieben.

4. Vertragsstrafe

Bei Verzug des AN sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Tag, maximal 5 % des Gesamtabrechnungswertes vom AN zu verlangen. Ist die Vertragsstrafe angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachte Lieferung oder Leistung geltend machen, ohne dass wir uns dieses Recht bei Annahme dieser vorbehalten müssen.

5. Lieferpapiere, Versand, Mehr- oder Minderlieferungen

5.1. Die in unserer Bestellung aufgeführte Versandanschrift und die Bestellnummer sind in der Kommunikation mit uns, insbesondere in Lieferpapieren, Wagenklebezetteln, bei Paketaufschriften und Rechnungen anzugeben. Kommt es auf Grund unzureichender Angaben oder falscher Angaben des AN zur Fehlleitung von Sendungen mit für uns entstehenden Schäden, trägt er für diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die wirtschaftliche Verantwortung.

5.2. Über jede von ihm vorgenommene Sendung hat der AN an unsere Abteilung Einkauf/Materialwirtschaft gesondert eine Lieferanzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Aus ihr muss die genaue Inhaltsangabe der Sendung, Stückzahl, Maße, Gewichte sowie die Bestellnummer hervorgehen. Der AN nimmt die Lieferanzeige so rechtzeitig vor, dass sie uns vor Eingang der Sendung erreicht.

5.3. Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferung, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des AN einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

6. Preise

6.1. Vereinbarte Preise sind verbindlich. Sie enthalten alle vom AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Liefer- und Leistungspflicht vorzunehmenden Handlungen und hieraus für ihn resultierende Kosten. Die Übernahme gesondert ausgewiesener Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs- und sonstiger Kosten erfolgt nur, wenn dies mit dem AN ausdrücklich vereinbart wurde.

6.2. Sofern wir aus Dringlichkeitsgründen bei Bestellungen die Preise nicht vorab angeben, da diese nicht festgelegt werden können und geben wir dem AN auf den Preis zu bestimmen, hat uns der AN diese in der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Sie sind nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung marktüblicher Preise für vergleichbare Ware festzulegen. Anderenfalls ist sie nicht verbindlich und die Bestellung verliert ihre Gültigkeit

7. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

7.1. Rechnungen sind nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme für jede Bestellung unter Angabe der Bestellnummer gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht bearbeitet.

7.2. Zahlungen erfolgen nach Vorlage einer prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Fertigstellung oder Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Ist es nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 8 Tagen zzgl. 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Vertragserfüllung.

7.3. Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir widersprechen Eigentumsregelungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus dem AN das Eigentum an Lieferungen und hergestellten Sachen sichern sollte.

9. Gefahrübergang, Mängelrüge, Mängelrechte

9.1. Lieferungen und Leistungen müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen sowie vom AN garantierte Merkmale und Funktionen aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie dürfen nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten oder den zu erwartenden gewöhnlichen Gebrauch einschränken. Der AN hat vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen und sicherheitstechnische Regeln zu berücksichtigen und einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit bei Lieferungen und Leistungen zu beachten. Wenn die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen hat, muss uns der AN die entsprechenden Nachweise erbringen.

9.2. Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr nur nach Abnahme auf uns über. Zur Annahme von Lieferungen sind wir nur verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale oder sonstige garantierte Merkmale aufweisen.

9.3. Gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht, werden wir die Lieferung hinsichtlich Mängel, Identität, äußerlich erkennbaren Transport- und Verpackungsschäden stichprobenartig danach überprüfen, ob Sie wesentliche geschuldete Merkmale aufweist. Offene Mängel zeigen wir dem AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, später erkannte Mängel unverzüglich nach Entdeckung an. Werden Lieferungen direkt vom AN an unsere Kunden vereinbarungsgemäß vorgenommen, gilt als „Entdeckung“ die Mitteilung eines Mangels an uns.

9.4. Bei Mängeln und bei Nichteinhaltung vereinbarter Garantien stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese Ansprüche hiervon unberührt. Erfolgt eine Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Nachfrist, ist sie fehlgeschlagen oder war die Nachfrist entbehrlich, z.B. weil er sich in unberechtigterweise geweigert hat sie vorzunehmen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurück treten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

9.5. In dringenden Fällen, falls der AN nicht erreichbar ist und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, können wir die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Wir werden den AN von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Weitere Recht und Ansprüche, die uns bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, bleiben hiervon unberührt.

9.6. Für der Verjährungsfrist unterliegende Mängelansprüche läuft bei Sachmängeln eine Verjährungsfrist von 36 Monaten. Sie beginnt mit Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme zu laufen, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 48 Monate. Längere gesetzliche oder vertraglich vorgesehene Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

10. Sonstige Haftung, Versicherung

10.1. Der AN haftet bei sonstigen Pflichtverletzungen, auch bei Verletzungen vorvertraglicher Pflichten, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er wird uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen ist, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

10.2. Der AN ist verpflichtet, sich in angemessener Höhe entsprechend den von ihm übernommenen Risiken zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

11. Schutzrechte

11.1. Der AN stellt sicher, dass durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferung und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechts an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

12. Zeichnungen und andere Beistellungen, Geheimhaltung, Werbung

12.1. Alle Informationen, Zeichnungen, Muster oder sonstige Beistellungen, die der AN für die Ausführung von Verträgen von uns erhält oder die nach unseren Angaben von ihm gefertigt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

12.2. Der AN ist verpflichtet, alle mit der Ausführung von Verträgen ihm bekannt gewordenen und kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange diese nicht von uns öffentlich bekannt gemacht werden. Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen, die er, wenn es sich um Subunternehmer handelt, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung einsetzen kann, sind entsprechend zu verpflichten, wenn an sie Unterlagen oder Informationen weitergegeben werden müssen.

12.3. In seiner Werbung darf der AN auf die Geschäftsverbindung mit uns nur dann hinweisen, wenn wir uns damit im betreffenden Fall vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

13. Datenschutz

13.1. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die von uns zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem AN benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch wenn es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist der Erfüllungsort am Abnahmeort.

14.2. Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

14.3. Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Stand: Januar 2012